



Amtsgericht Burgwedel

Beschluss

11 M 115/14

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

Erinnerungsführerin:

Landeskasse Niedersachsen, vertreten durch die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

Weiterer Beteiligter :

Obergerichtsvollzieher Klaus Block, Auf dem Amtshof 3 30938 Burgwedel

hat das Amtsgericht Burgwedel auf die Erinnerung der Landeskasse vom 24.01.2014 gegen die Kostenrechnung des Obergerichtsvollziehers Klaus Block vom 27.11.2013 (DR II 926/13) durch den Richter am Amtsgericht Brandt am 12.05.2014 beschlossen:

1. Die Erinnerung wird zurückgewiesen.
2. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet.
3. Gegen diese Entscheidung wird das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen.

Gründe:

Die Erinnerung ist gem. § 5 GvKostG zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Das Gericht teilt die Ansicht des Gerichtsvollziehers, wonach es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung um eine Zustellung im Parteibetrieb handelt und deshalb (auch) für die Zustellung der Eintragungsanordnung an den Schuldner ein Wegegeld gemäß Nr. 711 Stufe 1 GV GvKostG abgerechnet werden kann. Zwar ordnet der Gerichtsvollzieher gemäß § 882 c Abs. 1 ZPO bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis von Amts wegen an, so dass der Wortlaut dieser Vorschrift für die von der Bezirksrevisorin vertretene Auffassung sprechen könnte. Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich dagegen sowohl aus den vom Gerichtsvollzieher zitierten Gesetzesmaterialien als auch aus der Systematik des Gesetzes, dass es sich bei der Eintragungsanordnung noch um einen Teil des Zwangsvollstreckungsverfahrens handelt und das anschließende Justizverwaltungsverfahren erst mit Eingang der Eintragungsanordnung beim Zentralen Vollstreckungsgericht beginnt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Gericht gemäß § 66 GKG gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen.

Brandt
Richter am Amtsgericht